



Satzung des Nordrhein-Westfälischen Hapkido-Verbandes e.V.

Inkrafttreten: 03.02.2012



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt nach der durchzuführenden Eintragung in das Vereinsregister den Namen "Nordrhein-Westfälischer Hapkido-Verband e.V.".
2. Der Verband hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Duisburg.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Zweck des Verbandes ist die Pflege und die Interessenvertretung des Hapkido-Sports.
2. Der Verband (NWHV) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verband verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere dadurch, dass er jede Form des Dopings bekämpft und für präventive und repressive Maßnahmen eintritt, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping Ordnung.
Zuständig für Verstöße von Athleten und Athletenbetreuern gegen Dopingbestimmungen ist unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges die Antidopingkommission des NWHV, bestehend aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Sportwart. Die Antidopingkommission des NWHV kann als Sanktionen gegen Athleten und Athletenbetreuer eine öffentliche Verwarnung und Sperrung bis zum Lebensende aussprechen, so wie Ergebnisse annullieren. Vorläufige Maßnahmen sind möglich. Entscheidungen der Antidopingkommission können nach der DIS Schiedsrichterordnung angefochten werden (Rechtsbehelf). Einzelheiten regeln die Antidopingbestimmungen der Wettkampfordnung. Die Mitglieder des NWHV sind verpflichtet, ihre Antidopingbestimmungen insoweit mit solchen des NWHV abzustimmen und Entscheidungen über Sanktionen anzuerkennen und umzusetzen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Verein in NRW unter folgenden Voraussetzungen werden:
 - 1.1. Gemeinnützigkeit als Zweck
 - 1.2. Juristische Person als Eigenschaft
 - 1.3. Eine Jugendordnung, die Gegenstand der Vereinssatzung sein muss.



2. Beginn der Mitgliedschaft
 - 2.1. Die Aufnahme ist beim Vorstand des NWHV e.V. schriftlich zu beantragen. Der Vorstand gibt den Aufnahmeantrag in der dem Antrag nächstfolgenden Ausgabe der Verbandszeitschrift "der budoka" bekannt. Innerhalb von einem Monat ab Erscheinungsdatum der Verbandszeitschrift haben die Mitglieder ein Einspruchsrecht gegen den Aufnahmeantrag. Nach Ablauf der Einspruchsfrist wird vom gesetzlichen Vorstand über den Aufnahmeantrag entschieden. Lehnt der Vorstand das Aufnahmegesuch ab, so kann der Antragsteller die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung verlangen.
3. Ende der Mitgliedschaft
 - 3.1 Die Mitgliedschaft endet durch Erlöschen, durch Austritt oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Er muss beim gesetzlichen Vorstand des Verbandes spätestens zum 30. September des betreffenden Jahres schriftlich mitgeteilt werden. Vom Zeitpunkt des Eingangs der Austrittserklärung an ruht das Stimmrecht des betreffenden Mitglieds.
 - 3.2 Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, z.B. bei schwerer Schädigung des Zweckes oder des Ansehens des Verbandes, bei erheblichen, trotz Anmahnung nicht abgedeckten Beitragsrückständen oder dann, wenn ein Mitglied bis zum 31.12. des laufenden Jahres seine Mitgliederstärke nicht auf dem Formblatt des NWHV gemeldet hat.
 - 3.3 Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beiträge

1. Die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist bis zum 31. März des laufenden Jahres zu zahlen, es sei denn, dass die den Beitrag beschließende Versammlung andere Zahlungsfristen festsetzt.
2. Die Mitgliederversammlung kann auch außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen, selbst deren Einzahlungsfristen.
3. Die Beitragspflicht endet mit dem Ende des Kalenderjahres in dem das Ausscheiden erfolgt, es sei denn, der Ausschluss erfolgt aus schwerwiegenden Gründen. In einem solchen Fall endet die Beitragspflicht zum Zeitpunkt des Ausscheidens. Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberücksichtigt.
4. Beiträge werden für mindestens 15 Vereinsmitglieder erhoben.

§ 5 Sportunfallversicherung

1. Alle Mitglieder sind der Sportunfallversicherung der Sporthilfe e. V. des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. angeschlossen.



§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

1.1. dem gesetzlichen Vorstand (nach § 26 BGB)

- a) 1. Vorsitzende
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Kassenwart

1.2 den Ehrenvorsitzenden

1.3 dem erweiterten Vorstand

- d) dem Lehrwart
- e) der Jugendleitung (JLin und JL)
- f) dem Prüfungsbeauftragten
- g) dem technischen Leiter
- h) dem Sportwart
- i) dem Kampfrichterreferenten
- j) dem Pressewart
- k) der Frauenbeauftragten
- l) dem Bildungsreferenten
- m) dem Danbeauftragten

2 Inhaber, Angestellte, Lehrer, Beschäftigte und Schüler eines gewerblichen Sportunternehmens können keines dieser Ämter ausüben.

3 Der gesetzliche Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart, je zwei von diesen sind zusammen vertretungs- und zeichnungsberechtigt. Die Ehrenvorsitzenden, sowie der gesetzliche Vorstand werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der gesetzliche Vorstand bestellt die übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes, mit Ausnahme der Jugendleitung, dem Danbeauftragten und der Frauenbeauftragten. Der erweiterte Vorstand, mit Ausnahme der Jugendleitung, dem Danbeauftragten und der Frauenbeauftragten, wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.



§ 7

Mitgliederversammlung

1. Zu Beginn des Jahres, spätestens bis zum 31. Mai des Jahres, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen mit folgender Mindesttagesordnung:
 - a) Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b) Entlastung
 - c) Neuwahl des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und des Kassenwartes soweit eine Neuwahl gemäß § 11 ansteht
 - d) Bestätigung der vom gesetzlichen Vorstand gemäß § 6 bestellten Mitglieder des erweiterten Vorstandes
 - e) Festsetzung der Beiträge
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) sonstige Angelegenheiten
2. Der gesetzliche Vorstand hat zur ordentlichen Mitgliederversammlung, und falls die Verbandsbelange es erfordern, oder 10 % der Mitglieder es beantragen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung drei Wochen vorher unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.
3. Der gesetzliche Vorstand und die Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung einbringen. Anträge von Mitgliedern müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie vier Wochen vor der ordentlichen Versammlung eingebracht werden. Dringlichkeitsanträge können bis zum Beginn der Versammlung schriftlich eingebracht werden und müssen verhandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
4. Beschlüsse werden, mit Ausnahme der im Gesetz oder den in der Satzung festgelegten Fällen, mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vereinsvertreter gefasst.
5. Bei Satzungsänderung ist der genaue Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung der Tagesordnung beizufügen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Über einen Punkt kann im Laufe der Versammlung nur einmal abgestimmt werden, es sei denn, dass bei einer Abstimmung ein Formfehler unterlaufen ist.
6. Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift zu führen, die vom Versammlungsleiter und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
7. Die Mitglieder lassen sich durch Delegierte (§ 8) in der Mitgliederversammlung vertreten.



§ 8

Stimmberechtigung und Rederecht

1. Jedes Mitglied hat zwei Stimmen. Die Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes und der Jugendleitung haben je eine Stimme.
2. Die Ausübung des Stimmrechts ist daran gebunden, dass sich das Mitglied mit seinen Beiträgen nicht im Rückstand befindet und die Stärkemeldung auf dem Formblatt des NWHV fristgerecht eingereicht hat.
3. Die Delegierten sind vom Mitgliedsverein schriftlich bis zum Beginn der Mitgliederversammlung dem gesetzlichen Vorstand bekanntzugeben. Jeder Delegierte darf nur für einen Verein das Stimmrecht ausüben.
4. Rederecht haben alle Mitglieder, sowie die Mitglieder des Vorstandes, die Kassenprüfer, sowie der Rechtsausschuss, ferner Personen, die vom Versammlungsleiter zu einem Bericht oder einer Stellungnahme aufgefordert werden.

§ 9

Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Verbands- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verband gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen, im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbands einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.



Satzung

5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.
7. Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verband für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. 2 Satz I gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Verbands.
8. Ist ein Vorstand nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden verpflichtet, so kann er von dem Verband die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. 2 Satz I gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 10 **Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, wobei in jedem Jahr ein Kassenprüfer gewählt wird. Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer haben innerhalb des Geschäftsjahres und bis zum Ende desselben die Kassenbücher, -belege, -bestände und Vermögenswerte zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten.
3. Beanstandungen innerhalb des Geschäftsjahres sind sofort dem gesetzlichen Vorstand und von diesem, sofern sie wesentlich sind, dem erweiterten Vorstand und ggf. einer Mitgliederversammlung zu unterrichten.



§ 11

Wahlen

1. Alle in der Satzung genannten Wahlen werden geheim vorgenommen. Steht allerdings für ein Amt nur ein Kandidat zur Wahl, dann ist die Wahl durch Handzeichen möglich.
2. Als gewählt gilt derjenige, der mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Delegierten erhält. Erreicht keiner der Kandidaten diese Hälfte, dann findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen hatten. Alle Wahlen und Bestellungen gelten grundsätzlich für die Dauer von vier Jahren. Ausgenommen davon sind die Jugendleitung und die Kassenprüfer. Anträge auf Neuwahl vor Ablauf der Amtszeit können gestellt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann, ob vor Ablauf der Amtszeit neu gewählt wird. Es ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei Ersatzwahlen oder Bestellungen dauert die Amtszeit jeweils bis zum Schluss der Amtszeit des zu Ersetzenden.
3. Für die Wahlen des gesetzlichen Vorstandes wird ein von der Mitgliederversammlung gewählter Wahlausschuss, eingesetzt. Dieser muss aus einer ungeraden Zahl bestehen.

§ 12

Jugendarbeit

1. Die Jugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel
2. Für die fachliche und überfachliche Aus- und Weiterbildung der Jugend im NWHV ist die Jugendleitung (Jugendleiterin und Jugendleiter) zuständig. Die Jugendleitung unterliegt der Satzung des NWHV und den Bestimmungen der "Jugendordnung", die sich die Versammlung der Vereinsjugendvertreter/innen gibt.
3. Bezüglich der Wahlen verfährt die Jugend nach den Bestimmungen der "Jugendordnung".

§ 13

Beauftragte

1. Danträger
 - 1.1. Der Danbeauftragte vertritt die Interessen der Danträger gegenüber dem Vorstand des NWHV e.V. Der Danbeauftragte unterliegt der Satzung des NWHV e.V. und den Bestimmungen der Danordnung, die sich die Versammlung der Danträger (Dantag) gibt.
 - 1.2. Bezüglich der Wahlen verfährt die Danversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung.
2. Frauen
 - 2.1. Die Frauenbeauftragte vertritt die Interessen der Frauen gegenüber dem Vorstand des NWHV e.V. Die Frauenbeauftragte unterliegt der Satzung des NWHV e.V. und den Bestimmungen der Frauenordnung, die sich die Versammlung der Frauen (Verbandsfrauentag) gibt.



- 2.2. Bezüglich der Wahlen verfährt der Verbandsfrauentag nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 14 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Rechts- und Verfahrensordnung

1. Die Rechts- und Verfahrensordnung des Dachverbandes NW e.V. gilt auch für den Nordrhein-Westfälischen Hapkido-Verband.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes darf nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung bei Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
2. Die Einladung zu dieser Versammlung muss spätestens 4 Wochen vor dem Termin mit einem begründeten Antrag auf Auflösung des Verbandes ergehen. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Mitgliederversammlung erneut mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. Sie ist dann beschlussfähig. Entscheidungen fallen nunmehr mit einfacher Mehrheit. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende Liquidatoren mit Einzelvertretungsbefugnis.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen an den Dachverband für Budotechniken NW, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

1. Die neue Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

1. Vorsitzender

Datum

2. Vorsitzender